

Der Psychiater hat das Wort!

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1908-1914]**

Band (Jahr): **2 (1909)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-405982>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Freidenker

Organ der Freidenker der deutschen Schweiz.

Herausgegeben vom
Deutsch-Schweizer. Freidenkerbund
Geschäftsstelle: Zürich V, Seefeldstr. 111.

II. Jahrgang — No. 1.
1. Januar 1909

Erscheint monatlich. Einzelnnummer 10 Cts.
Abonnement: Schweiz Fr. 1.20, Ausland Fr. 1.50 pro Jahr.
Inserate: 6 mal gepaltene Nonpareillezeile 15 Cts, Wiederholungen Rabatt.

Zu unsere Abonnenten!

Von gegenwärtiger Nummer des Freidenkers erhalten alle Abonnenten zu zwei Exemplare mit der Höfl. Bitte, das zweite Exemplar zu Propagandazwecken zu verwenden.

Wir bitten unsere Abonnenten den Abonnementbetrag von Fr. 1.20 pro Jahrgang 1909 im Laufe des Januar an uns zur Einlösung zu bringen, da andernfalls die Februarnummer mit entsprechendem Nachnahmebetrag zugesandt wird.

Verlag des Freidenker, Zürich V.
Seefeldstrasse 111.

Trennung von Kirche und Staat im Kanton Zürich.

Der Freidenkerverein Zürich hat in einer seiner letzten Vereinsversammlungen den Entschluss gefasst, die Frage der Trennung von Kirche und Staat im Kanton Zürich aufzuwerfen und diese heute von allen fortschrittlichen Parteien in ihren Programmen vertretene Forderung sobald als möglich zu verwirklichen. Zur Information unserer Leser wollen wir in nachstehenden Zeilen nicht nur die heute bestehenden Verhältnisse schildern, sondern auch das wichtigste über die Entwicklung dieser Verhältnisse seit der Entstehung der Zürcher Landeskirche anführen.

Die zürcherische Landeskirche verdankt ihre Entstehung der Reformation; und zwar ging die Kirche aus der großen Glaubensumwälzung als reine Staatskirche hervor. Zwingli bedurfte des starken Armes der weltlichen Staatsgewalt um seine reformatorischen Ideen zu verwirklichen. Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich haben in Stadt und Landschaft die Reformation durchgeführt. Die kirchlichen Hoheitsrechte, welche bis anhin der Bischof von Konstanz ausübt hatte, nahm der Rat in seine Hand. Er war summus episcopus, d. h. geistlicher Oberherr. Er wählte den Examinatorenfondent aus dem dann mit der Zeit der Kirchenrat geworden war. 1525 waren im ganzen die neuen Verhältnisse geordnet. Der Staat trachtete darnach, nach und nach auch die Patronats- und Kollaturrechte an die geistlichen Pfanden und Pfarrstellen durch Kauf, Erbe, Vertrag und Abtretung an sich zu ziehen, ein Prozess, der erst 1864 vollendet war mit der Uebernahme der Kollaturrechte von Dägerlen und Mellingen, welche bis dahin der Regierung von Schaffhausen als der Rechtsnachfolgerin des Klosters Allerheiligen zugefallen hatten.

1528 berief Zwingli alle Geistlichen zu ersten Synode ein; außerdem sollte jede Gemeinde 2 unbefohlene Männer abordnen, damit man von ihnen vernähme, ob über den Pfarrer eine Klage oder Beschwerde betreffend Lehre und Wandel vorzubringen sei. Nach wenigen Jahren unterblieben diese Abordnungen von Laien, und der Versuch einer gemischten Synode war gescheitert. 1532 rief Antistes Bullinger, Zwinglis Nachfolger, die Synode wieder ein und es bestand die reine Geistliche Synode bis 1895. Die Pfarrer, meist von der Regierung gewählt, waren reine Staatsbeamte; manchmal haben wir fast den Eindruck, daß sie dem Staate den Polizeibüffel machten. Manche Interessen des Staates lagen in den Händen der Kirche, der Pfarrer und Stillstände, so Ehe- und Paternitätsachen, das Begräbniswesen, Schul- und Armenwesen, ferner alles, was heute in die Kompetenz des Zivilstandsamtes fällt, dann das Kontrollwesen, Wirtschaftspolizei usw. Der Staat übernahm immer mehr die Sorge für den Unterhalt der Pfarrer, teils durch Zuschüsse zu den ungenügenden Erträgen der Pfrundgüter oder zu den kleinen Gehältern, welche die Patrone entrichteten, teils durch Uebernahme der Patronatsrechte und Pflichten. Ein Gesetz vom Jahre 1832 regelte die staatliche Besoldung der Pfarrer durch Geld; nur die Wohnung wird noch in natura geleistet. Die übrigen Pfrundgüter sind eingezogen und liquidiert worden.

Die neuere Entwicklung datiert seit der Verfassungsänderung von 1831. Die Kirchgemeinden erhalten das Recht der Pfarrwahl, erstlich nur aus einem Dreierborerslag, welchen der Kirchenrat machte, sodann die wirklich freie und selbständige Wahl. Das Schulwesen wurde von der Kirche getrennt, und wenn heute die meisten Pfarrer Präsidenten der örtlichen Schulpflegen sind, so sind sie das nicht von Amts wegen, sondern frei gewählt durch das Vertrauen der

Schulgenossen. Durch kantonale und eidgenössische Verfassungsbestimmungen und Gesetze wurde das Zivilstands- wesen, Begräbniswesen, Ehe- und Paternitätsachen weltlichen Behörden zugewiesen. Außer rein kirchlichen und religiösen Angelegenheiten liegt einzig noch die Besorgung des Armenwesens mandatorisch in den Händen der kirchlichen Gemeindebehörden, doch in getrennter Verwaltung.

Ein Schritt zu größerer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche war die Schaffung einer gemischten Synode 1895. Sie wird in den Kantonsratswahlkreisen gewählt, und zwar senden je 2000 reformierte schweizerische Einwohner oder ein Bruchteil von über 1000 je einen Vertreter. Ueber das Verhältnis von Laien und Pfarrern in der Synode sagt das Gesetz nichts. Die gemischte Synode seit den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts oft gefordert worden. Allein der Große Rat hat das Begehren wiederholt abgelehnt. Eine Kirche, deren oberste Vertretung nur den Pfarrerstand repräsentierte und nicht das kirchliche Volk, ließ sich eben besser bebormunden als eine Volksvertretung.

Die moderne Entwicklung des christlichen Staates zum konfessionslosen Staate mit dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit mußte aber ein neues Verhältnis zwischen Staat und Kirche anbahnen und letzterer größere Bewegungsfreiheit gewähren. Das jetzt gültige Kirchengesetz vom 26. Oktober 1902 ordnete die Verhältnisse der zürcherischen Landeskirche neu.

Grundlegend ist Art. 63 und 64 der zürcherischen Staatsverfassung vom 18. April 1869, welcher lautet:

„Art. 63. Die Glaubens-, Kultus- und Lehrfreiheit ist gewährleistet. Die bürgerlichen Rechte und Pflichten sind unabhängig vom Glaubensbekenntnis.“

Jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ist ausgeschlossen.

Die evangelische Landeskirche und die übrigen kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Kultusverhältnisse selbständig unter Oberaufsicht des Staates.

Die Organisation des ersten, mit Ausschluß jedes Gewissenszwanges, bestimmt das Gesetz.

Der Staat übernimmt im allgemeinen die bisherigen Leistungen für kirchliche Bedürfnisse.

Art. 64. Die Kirchengemeinden wählen ihre Geistlichen ...

Der Staat besoldet die Geistlichen. ... die Geistlichen der vom Staate unterstützten kirchlichen Genossenschaften unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl.“

Also in zweierlei Richtung ist die Kirche vom Staate abhängig, hinsichtlich Finanzen.

Damit wollen wir beginnen. Die Pflicht, vom Staates wegen für die Kirche zu sorgen, übernahm der Staat folgerichtig mit der Einziehung der kirchlichen Güter.

Die Leistungen des Staates an die Kirche bestehen in der Auszahlung der Gehälter an die Pfarrer, der Tag- und Sitzungsgelder an die Synodalen, Kirchenräte, Bezirkskirchenpflegen und die Aktuare, im Unterhalt der dem Staate zuzehenden Kirchen und Pfarrhäuser und in Ausrüstung von Staatsbeiträgen an Neubauten oder Sanftpreparaturen von Kirchen oder Pfarrhäusern, welche den Gemeinden gehören — und, obwohl es mit der Kirchenorganisation in keinem Zusammenhang steht, im Unterhalt einer vollständig theologischen Fakultät an der zürcherischen Hochschule. Die Ausgaben der zürcherischen Staatskasse für die Landeskirche betragen alljährlich zirka Dreiviertel Millionen Franken.

Das Aufsichtrecht des Staates, ausübt durch das Volk, den Kantonsrat und Regierungsrat, besteht im folgenden:

Die Organisation der Kirche wird durch die Gesetzgebung geregelt, ebenso die Gründung neuer oder Vereinigung bestehender Gemeinden.

Die Umgrenzung der Synodalwahlkreise (Kantonsratswahlkreise) bestimmt der Staat.

Der Kantonsrat ernannt zwei Mitglieder des Kirchenrates, fünf weitere bestimmt die Synode.

Die Erlasse, Verordnungen und Beschlüsse der Synode und des Kirchenrates werden vom Regierungsrat auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft.

Was irgendet die Kirchengemeinderfassungen, Wahlen kirchlicher Behörden und die Verwaltung kirchlicher Gemeingüter betrifft, wird durch das kantonale Gemeindegesetz geregelt und untersteht der Aufsicht durch den Bezirksrat.

Selbstständig ist die Kirche nur auf dem rein kirchlichen Gebiet wie Gottesdienst, Religionsunterricht im nachschul-

pflichtigen Alter, Seelsorge, Bibelübertragung, Liturgie, Gesangbuch, kirchliche Lehr- und Lehrbücher usw.

Die staatliche Aufsicht über die Kirche ist also ziemlich weitreichend. Immerhin genießt die Kirche größere Freiheit und Selbstständigkeit, als ihr das Gesetz von 1861 eingeräumt hat.

Die Trennung von Kirche und Staat ist ein Ziel, dem die moderne Entwicklung schneller oder langsamer zutreibt. Im konfessionslosen Staate, der die Glaubens- und Gewissensfreiheit proklamiert, hat die Kirche als Staats- oder Landeskirche eigentlich keinen Platz mehr, nur noch als „staatlich anerkannte Genossenschaft“, wie z. B. die meisten römisch-katholischen Gemeinden im Kanton (Winterthur, Rheinau und Dietikon sind auch staatlich organisiert und finanziert) oder die Methodisten und andere religiöse Gemeinschaften.

Die Trennung von Kirche und Staat ist nun besonders für das kantonale Budget von großer Tragweite. Es wurde an anderer Stelle bereits gesagt, daß die Ausgaben für die Bedürfnisse der Kirchen Jahr für Jahr die Summe von 700 — 800.000 Franken verschlingen. Die Durchführung der Trennung aber würde den Staat verpflichten die bei und nach der Reformation eingezogenen Kirchengüter an die Kirchen zurückzugeben, wobei zu berücksichtigen ist, daß der kapitalistische Gesamtwert dieser Güter an die Summe von zehn Millionen heranzureichen wird. Aber trotz dieser hohen Abfindungssumme ist auch vom kaufmännischen Standpunkt die Trennung herbeizuführen, da eine zu diesem Zwecke aufgenommene Anleihe in einigen Jahrzehnten ohne Mehrbelastung des Budgets vollständig getilgt sein könnte, indem die 7—800.000 Franken, die bisher für die Kirche alljährlich verausgabt werden mußten, bis zur völligen Tilgung des Anlehens für Verzinsung nur Amortisation Verwendung fänden. Nach völliger Zurückzahlung des zu diesem Zwecke aufgenommene Anlehens könnte dieser Betrag von nahezu einer Million Franken jedes Jahr für wirkliche kulturelle Zwecke verwendet werden.

Die Aussichten auf Verwirklichung der Trennung von Kirche und Staat im Kanton Zürich sind durchaus günstig, zumal alle in politischer Beziehung in Betracht kommenden Parteien durch ihr Parteiprogramm verpflichtet sind diese grundlegende Forderung der Demokratie zu erfüllen. Auch in den Kreisen der Landeskirche wird man sich mit dem Gedanken abfinden, zumal eine so große materielle Unabhängigkeit winkt. Der Freidenkerverein Zürich eher wird sich durch diese Initiative die Sympathie weitest freigeistiger Kreise erwerben, wenn er so den Anstoß gibt, daß der sonst in politischer Beziehung soweit fortschrittliche Kanton Zürich auch bezüglich seines Verhältnisses zur Kirche sich voll und ganz den modernen Forderungen anpaßt, wie es in Genf und anderen Kantonen bereits geschehen oder in Vorbereitung ist.

Der Psychiater hat das Wort!

Es wird wohl keinen Menschen geben, über den mehr geschrieben worden ist, und doch so wenig Tatsächliches in einwandfreier Weise feststellt, als den Stifter der christlichen Religion. Ueber Mutmaßungen und persönliche Ueberzeugungen ist noch keiner der vielen großen und kleinen Theologen und Darsteller des Lebens Jesu hinausgekommen. Nur das eine steht fest, daß vor etwa zweitausend Jahren eine neue Religion sich Raum schaffen konnte und seitdem Gemeingut eines Teiles der Menschheit, insbesondere der europäischen geworden ist. Man vermutet nun mit Grund, daß wohl eine machtvolle Persönlichkeit zum erstenmale das Banner der neuen Lehre vor aller Welt entrollt haben mußte, wie das bei dem Buddhismus und der mohamedanischen Religion der Fall gewesen. Es kommt ferner in Betracht, daß dieser Kampf sich zunächst gegen das religiöseste und zugleich orthodoxeste Volk der alten Welt richtete und einen ungeheuren Widerstand hervorgerufen mußte — Demgegenüber bleibt es freilich ein Rätsel, daß über die historische Person Christi fernerhin einwandfreie Tatsachen übermittelt sind, und nicht einmal die Geburtszeit und die Abstammung desselben genau festgestellt werden kann. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß in der Folgezeit noch mehr ermittelt wird. Der Historiker hat in allen Schattierungen vom orthodoxen Theologen bis zum Freidenker keine Arbeit getan. Was kann noch geschehen? Von welchem Gesichtspunkte ist eine neue Beleuchtung der Gestalt Christi noch möglich?

Vom Standpunkt der Psychiatrie! An der Hand

von 56 einschlägigen Schriftwerken hat nun Dr. de Voosten*) die Person Christi vom Standpunkte des Psychiaters einer gründlichen Besprechung unterzogen und ist zu einem Resultate gekommen, welches uns freudig nicht ferner überlassen darf, welches aber für die Orthodoxie und jede Art von traditionellem kirchlichem Dogma geradezu vernichtend ist. Was der Verfasser in seinem Bude geben wollte, ist nicht ein neues „Leben Jesu“, deren es ja genug gibt, sondern eine Kritik seines Auftretens vom Standpunkte des modernen Seelenarztes“ im Anschluß an den Worttext der überlieferten Schriften. Auch war er offenbar befreit, in seiner Darstellung möglichst objektiv und in der Normierung seiner Folgerungen äußerst vorsichtig zu sein. — Er geht von der Voraussetzung aus, daß das Auftreten eines Menschen in der Geschichte ein Naturereignis ist, so gut wie jedes andere, das mit Vergangenheit und Zukunft im Kausalzusammenhange steht, und den Naturgesetzen unterworfen ist, wie jedes andere Geschehen. Die jetzt als widerlegt geltenden Ausführungen E. Lombroso's streifend, betont der Verfasser, daß Lombroso, wenn auch die von ihm gezogenen Konsequenzen sich als falsch erwiesen haben, dennoch wertvolle Prämissen, nämlich von der Tatsache ausgegangen ist, daß eine sehr große Zahl bedeutender Menschen erhebliche psychische Mängel aufweist, ja daß viele derselben in früheren oder späteren Stadien ihres Lebens deutlich Merkmale nervöser und psychischer Erkrankung gezeigt haben. Eine solche kritische Untersuchung dürfte sich auch an die Person eines Jesu Christi heranwagen, sie muß es sogar, wenn sie vollständig sein will. Der Verfasser beruft sich besonders auf E. Kräpelin's Ausführungen in seinem Lehrbuch der Psychiatrie (I. Band) und erörtert zunächst die Genesis des Jesu, wobei die geistige Abnormität Maßnahme als eine feststehende Tatsache in Betracht gezogen wird und geht sodann auf Jesus über. Selbst Jesus steht nicht an, am Schlusse seines Wertes: „Das Leben Jesu“ hervor zu heben: „Die köstlichsten Errungenschaften der Welt sind im Fieberwahn geschaffen worden. Jede hervorragende Schöpfung bringt eine Verdrängung des Gleichgewichts, einen gewalttätigen Zustand für ihren Schöpfer hervor.“ Selbst Theologen geben die eskapistischen Zustände Christi zu. Diese Zustände richtig zu beurteilen ist aber nicht Sache des Theologen, sondern des Psychiaters. Wer ohne dogmatische Befangenheit als bloßer Psychiater an die bezüglichlichen Quellenberichte herangeht, wird zu einem bestimmten Krankheitsbilde bezüglich der Person Christi gelangen, und Dr. de Voosten hat uns ein solches Krankheitsbild entworfen.

Christus wird als zur jüdischen Rasse gehörig zu betrachten sein, wenigstens von mütterlicher Seite her, die jüdische Rasse aber nicht mehr wie andere zu geistiger Erkrankung. Bei tiefreligiösen Vätern müssen sich Wahnbildungen ganz besonders auf religiösem Gebiete zeigen und dies war so intensiv, wie mehr je unter einem politischen Drucke, wie zu Christi Zeiten die Juden unter dem Druck der Römerherrschaft zu leiden hatten. Diese religiösen Wahnbildungen sind leicht übertragbar, der religiöse Wahnsinn tritt häufig epidemisch auf (auch heute noch, wie kürzlich in Ägypt bei den sogenannten Jungengalaxen beobachtet werden konnte). Wie hat sich nun das Pathologische an Christus geäußert? De Voosten geht sehr vorsichtig Schritt für Schritt auf sein Ziel zu und behält durchweg die bewährte Methode des modernen Psychiaters bei. Er erörtert zunächst die anthropologische und soziale Abstammung Christi, sodann das Milieu, in welchem er sich entwickelt hat, beurteilt seine Worte und Handlungen in Hinblick auf ihre pathologischen Merkmale und deren Wirkung auf andere. Endlich zieht er auch die Beurteilung des Körpers und Geisteszustandes Christi durch dessen Zeitgenossen heran. Wahrscheinlich war Christus kein reiner Jude, sondern ein Mischling. In körperlicher und geistiger Beziehung wies er viele nichtjüdische Züge auf. Es wird behauptet, daß Jesus der Sohn eines römischen Soldaten gewesen sei und auch seine rote Haarfarbe, bei den damaligen Juden eine Seltenheit, wird besonders hervorgehoben. Festgestellt ist ferner, daß die Mutter Jesu mit Elisabeth der Mutter des Kaisers blutverwandt gewesen ist. Bedenken wir nun, daß Johannes von vielen seiner Zeitgenossen als geisteskrank angesehen wurde, so kann die Möglichkeit eines erblichen Einflusses dieser Verwandtschaft auf Jesu Geistesbeschaffenheit nicht bestritten werden. Politische Erhebungen der Juden gegen die Römerherrschaft waren damals fast immer in ein religiöses Gewand gehüllt und De Voosten kommt zu dem Schluß, daß das ganze Volk von einer melancholischen Erkrankung ergriffen war. Johannes predigte Buße aus dem Schuldgefühl seines Zeitalters heraus und sprach von dem Nahen des Gottesreiches, d. h. von dem Ende der Fremdherrschaft durch göttlichen Eingriff. Aus der Jugend Jesu treten verschiedene Merkmale hervor, die ein kühnliches, unfindliches Wesen deutlich hervor. De Voosten konstatiert auch die Möglichkeit eines ephischen Defektes in Bezug auf natürlich-menschliche Bedürfnisse. Die fortgesetzten Differenzen Jesu mit seiner Familie erklärt der Verfasser als Folgen der Abneigung aus Masseninstinkt. Das sicherlich von Anfang an sehr tiefe Verständnis für den wahren Sinn der altjüdischen Ethik brachte Jesus selbstverständlich bald in Konflikt mit der an Keuschenheit sich klammernden orthodoxen Priesterkastei. Dabei hielt sich Jesus von seiner Familie, wie von seinen Volksgenossen mehr und mehr fern, so daß sein Selbstbewußtsein, durch Widerspruch nicht gehemmt, in die Länge wachsen konnte. So kam es, daß Jesus allmählich alle Beziehungen der Schrift zu seiner Person in Beziehung setzen konnte. Dieser pathologische Vorgang der Wahnbildung ist die Grundlage für das Verständnis der ganzen spätern Handlungsweise Jesu, aber bis jetzt war nur der Trieb da. Das greifbare Ziel sollte ihm Johannes zeigen. De Voosten schildert nun ausführlich die Beziehung der beiden Personen zu einander. Er konstatiert jene Halluzinationen Christi bei der Taufe. Von Johannes lernte Jesus alle jene Technismen und Erfahrungen, ohne welche er sein Ziel nicht erreichen konnte. Darauf folgt die Einsiedelzeit Jesu mit den Zeufelerscheinungen und der pathologischen Veränderung des Körpers infolge der fortgesetzten Nahrungsenthaltung. Der Aufenthalt in der Wüste hatte für Jesus eine körperliche und geistige Krise bedeutet, aus welcher er mit dem endgültigen Entschlusse hervorging, eine noch nie dagewesene Rolle in der damaligen Welt zu spielen. Nun schloß De Voosten die hohe Intelligenz, welche Jesus durch die Mittel, sich Anhang zu verschaffen, bekundete. Aber diesen Bemühungen Jesu stand die alte Schule noch geraume Zeit gegenüber. Johannes selbst glaubte noch nicht an Jesus. Erst im Gefängnisse scheint er über sich selbst in Zweifel geraten zu sein und seine Meinung geändert zu haben. Was die Beliebtheit Jesu fortgesetzt zunehmen ließ, war vor allem zunächst der Umstand, daß er Kranke heilte, und zwar ausschließlich durch

die Macht der Suggestion, die Ursache seiner Popularität. Was der Anhalt seiner Predigten anlangte, so waren sie in Hinblick auf die Morallehre nichts neues. Neu aber war seine Persönlichkeit und der Umstand, daß er seine Lehre stets in Beziehung zu seiner Person brachte und eigentlich nur sich selbst predigte. Immer ist er dabei von hinreißender Gewalt im Vortrag. Aber nur durch ihn hindurch sollte man in den Besitz seiner Heilslehre gelangen. Seine Anhänger sollten „das Pathologische in den Kauf nehmen um den zukunftsreichen Teil seiner Persönlichkeit in sich aufnehmen zu können“. Jesus selbst sah sich in seinem krankhaften Zustande durchaus als übermenschliches Wesen an. Seine Stellung den Menschen gegenüber war eine anarchische. Familienrücksichten kannte er nicht. Er predigte: „So jemand zu mir kommt und haßt nicht Vater, Mutter, Weib, Kind, Brüder, Schwestern, auch dazu sein eigenes Leben, der kann nicht mein Jünger sein.“ Einem seiner Jünger, der, ehe er ihm folgte, noch seinen Vater begraben wollte, einem andern, der erst von seiner Familie Abschied nehmen wollte, gestattete er dies nicht. Er empfand selbst nicht mehr menschlich natürlich, denn der „Gedanke der göttlichen Königsheerschaft“ hypnotisierte ihn ganz.

Es würde zu weit führen, auch nur die Hauptgedanken der hier behandelten Schrift insgesamt zu berühren, es werden soziale neue Gesichtspunkte hervorgehoben, die alle gleichwertig für die Beurteilung Jesu in pathologischer Beziehung sind, so der Mangel Jesu an geschlechtlichem Empfinden, aus welchem der Verfasser geradezu überragende Schlüsse zieht, dann die mannigfachen Halluzinationen, deren pathologischer Hintergrund selbst den Jüngern nicht immer verstanden worden ist, die Urteile der eigenen Angehörigen Jesu, über dessen Geisteszustand, die Verfolgungsvorstellungen, an denen Jesus später litt, die Gemütsverfälschungen denen er ausgesetzt war und vieles andere.

Zum Schlusse noch das Gesamtresultat zu dem der Verfasser gelangt:

„Jesus ist wahrscheinlich ein von Geburt her erblich belasteter Mischling gewesen der als geborener Entarteter bereits in früher Jugend aufsteil durch ein übermäßig stark ausgeprägtes Selbstbewußtsein, verbunden mit einer hohen Intelligenz und einem gering entwickelten Familien- und Geschlechtssinn.“

Diese zum Teil degenerativen Grundeigenschaften bestimmten seinen Lebensgang, zuerst innerlich, dann auch äußerlich:

Seine Intelligenz befähigte ihn, die Ferne der seiner Zeit herrschenden Religionsauffassung zu erkennen und den Vorherrschenden des Geistes eine in der Form neue, freiere und entwicklungsfähige Auslegung zu geben.

Sein Selbstbewußtsein steigerte sich in langsamer Entwicklung bis zu einem fixierten Wahnsystem, dessen Einzelheiten durch die intensive religiöse Richtung der Zeit und seine einseitige Beschäftigung mit den Schriften des alten Testaments bestimmt waren. — Das pathologische geniale und das pathologische Moment in seinem Wesen beeinflussten sich gegenseitig sehr stark und verdrängten sich mit einander.

Den äußeren Anstoß zum Nachaustragen seiner Ideen gab das Auftreten des Johannes; und in der Folge überwanderte der krankhafte Teil seiner Persönlichkeit den gesunden immer mächtiger.

Begleitet war diese psychische Affektion von zahlreichen Halluzinationen, welche sich auf mehreren Sinnesgebieten bewegten, und deren Eigenart sich stets nach dem Charakter seiner Wahnbildungen richtete.

Wer sich ihm, um seiner Religionsauffassung willen, anschloß, den zwang Jesus, auch zugleich seine wahnhaften Vorstellungen zu adoptieren; was ihm auch fast durchweg gelang, da dieselben eine brennende Erwartung der Zeit zu verkörpern schienen.

Sein endlicher Untergang wurde durch den unvermeidlichen Zusammenstoß zwischen Wahn und Wirklichkeit herbeigeführt und durch die Rücksichtslosigkeit beschleunigt, mit welcher er seine Ansprüche verfocht.“

Mensch und Affe vom Standpunkte der vergleichenden Anatomie.

Von Prof. Dr. Hermann Klaatsch, Breslau. *)

Die Empfindung der Zugehörigkeit des Menschen zum Tierreich war für unsere Vorfahren etwas Selbstverständliches, wie es noch bei allen Naturvölkern der Fall ist. Die Vorstellungen von der Seelenwanderung, die totemistischen Einrichtungen niedriger Rassen weisen darauf hin, und die Verwandtschaftsidee bezüglich der Tierwelt spiegelt sich in der Mythologie mancher Kulturvölker wieder. Erst der Versuch, dem Menschen eine Sonderstellung in der Natur einzuräumen, hatte zur Folge, daß er sich seiner Verwandtschaft zu schämen begann. Wie wenig das ursprünglich bezüglich der Affen der Fall war, lehren uns die Züder, bei welchen manche Affen für heilig gehalten und Affenzähne als Reliquien in königsähnlichen aufbewahrt wurden. Die eingeborenen Bornoesen hatten den Orang-Utan, wie schon der Name Waldmensch sagt, für überglücklich, und die Urbewohner Australiens, wo keine Affen vorkommen, erkennen, wenn sie solche zu sehen bekommen, sie vollständig als ihresgleichen an. Wie schwer es dem Menschen fällt, die eigentlich entscheidenden Merkmale von Affen und Mensch zu erfassen, lehren die ältesten wissenschaftlichen Darstellungen, welche wir von Anthropoiden besitzen und die ganz vermenschtlich aussehen.

Die zwischen Mensch und Tierreich künstlich errichtete Schranke mußte erst durch die moderne Wissenschaft niedrigergerissen und die notwendige Objektivität gewonnen werden, um die Frage nach der Stellung der Menschheit zum Tierreich als ein rein zoologisches und vergleichend anatomisches Problem von allen unächlichen Nebenrücksichten zu befreien. So wenig man heute jedem Laien in physikalischen Fragen, z. B. die Luftschiffahrt oder drahtlose Telegraphie betreffend ein Urteil zu gestehen wird, so wenig ist auch bezüglich unserer tierischen Verwandtschaft irgend jemand urteilsfähig, der die hierfür in Betracht kommenden Wissensgebiete nicht gründlich beherrscht. Man trifft noch heute auch in gebildeten Kreisen zum Teil höchst unklare Vorstellungen

über den gegenwärtigen Stand des Problems unserer tierischen Verwandtschaft. Nicht scharf genug kann in dieser Hinsicht geschieden werden zwischen den folgenden zwei Fragestellungen: Die Zugehörigkeit des Menschen im Allgemeinen, d. h. daß er aus derselben Quelle des Lebens wie alle Säugetiere und Wirbeltiere sich entwickelt hat, ist heute kein Gegenstand der Diskussion mehr. Diese Erkenntnis, die von Darwin begründet wurde, bildet die Grundlage für die zweite Frage nach der speziellen Verwandtschaft des Menschen oder nach der Vorgeschiedenheit desselben mit Rücksicht auf die jetzt lebenden und die ausgestorbenen Tiere. Mit dieser Frage hat sich Darwin kaum beschäftigt, sondern sie ist erst durch Haeckel in systematischer Weise in Angriff genommen worden, der ja ganz neuerdings noch einmal eine Zusammenstellung sämtlicher Vorfahrenstufen unseres Geschlechtes veröffentlicht hat. Haeckel beschränkt hierbei die heute existierenden Wesen, um nach denselben Vorstellungen darüber zu gewinnen, wie unsere Auenreihe beschaffen war, indem er das heutige Nebeneinander der Entwicklungsreihe in Parallele zu bringen sucht. Ein solches Vorgehen ist vollständig berechtigt, wenn man sich dessen bewußt bleibt, daß Formen, die heute nebeneinander existieren, nicht als voneinander abstrahieren gelten können. Immer kann es sich nur darum handeln, daß sie auf gemeinsame Urprünge zurückgehen. Diese Urformen lassen sich durch genaue vergleichende anatomische Analyse erschließen, indem die einzelnen heute bestehenden Formen als Engländer von Entwicklungszweigen sich darstellen. Dabei zeigt sich, daß die eine Form dieses, die andere jenes Merkmal der Urform sich bewahrt hat trotz Umgestaltungen in anderen Merkmalen. Diese Prinzipien der vergleichenden Anatomie auf den Menschen und seine nächsten Verwandten angewendet zu haben, ist das Verdienst des englischen Anatomen Thomas Huxley. Darwin hat niemals gesagt, daß der Mensch vom Affen abstammt, sondern hat von vornherein den Satz aufgestellt, daß der Mensch und die Menschenaffen auf eine gemeinsame Urform zurückzuführen seien, und Huxley zeigte, daß von den heute existierenden Menschenaffen Gorilla, Orang, Schimpanse und Gibbon der eine in dieser, der andere in jener Hinsicht dem Menschen besonders ähnelt. Damit war die Grundlage für meine eigenen Untersuchungen gegeben, welche darin über die meiner Vorgänger hinausgehen, daß sie durch gemeinsame Zurückführung der Vorfahren der Affen auf die aller Säugetiere erst den Maßstab dafür abgeben, in welchen Punkten der Mensch sich Vorfahrencharaktere bewahrt hat, die den Affen verloren gegangen sind. Als schärfster Ausdruck für die äußere Gestalt bietet das Knochengerüst die beste Möglichkeit, die Umformungen, welche Mensch und Affe erfahren haben, übersichtlich darzustellen. Aus der Vergleichung der Körperproportionen ergibt sich, daß der menschliche Neugeborene, bei welchem die Arme und Beine nahezu gleich lang sind (letztere überwiegen nur ein wenig) denjenigen Zustand darbietet, den wir allgemein bei niederen kletternden Säugetieren, sowie den Kolobassen und Tiaraffen der neuen und alten Welt antreffen. Die Menschenaffen haben ihre Arme enorm verlängert, die Beine verkürzt als eine Anpassung an das Klettern im Urwald. Jugendformen und fossile Vertreter im Dryopithecus haben noch relativ kürzere Arme. Der Mensch hat also eine ganz andere Entwicklungsrichtung genommen als die Menschenaffen. Daß er viel primitiver geblieben ist, zeigt seine Hand, welche den Daumen voll behalten hat, während derselbe bei allen Affen eine verschiedenartige Mißbildung erfahren hat. Damit war auch den Menschenaffen der Weg zur Menschwerdung abgeschnitten. Unsere Greifhand ist überhaupt keine neuere Erwerbung, sondern ein uraltes Erbeile aus der Zeit des Ubergangs vom Wasserlebens zum Landleben. Alle Säugetiere hatten in ihrer Vorfahrenreihe eine Hand; die vergleichende Anatomie lehrt uns, daß der Flügel der Fledermaus, die Flosse der Wale, der Vorderfuß des Pferdes aus einer Hand entstanden sind. Fossile Carnivoren (Creodonten) offenbaren uns als Urform der Lage eine Hand mit ganzem Daumen. Älteste Spuren der Landwirbeltiere aus Trias und Perm zeigen uns die Abdrücke von Greifhänden und Greiffüßen als das Urprüngliche, das nur wenige Säugetiere sich bewahrt haben, so außer dem Menschen die Halbaffen, denen aber die nötige Hirnentwicklung fehlt, um mit der Hand so zu wirken, wie es der Mensch kann.

Nicht von Vierfüßlern stammen wir ab, sondern von Vierhändern, viel primitiver als die heutigen Affen, die zwar am Fuß das Greiforgan behalten haben, aber doch auch hier Mißbildungserscheinungen des Fußdaumens, des Hallux zeigen. Daß der Mensch den letzten in ansehnlicher Größe, aber nicht in Gegenüberstellung zu den anderen behalten hat, beruht auf der Anpassung an einen Klettermechanismus auf einzelnen stehende große Bäume, ganz verschieden von uraltskletternden Menschenaffen. Der Hallux war ursprünglich kürzer, die andern Zehen länger als beim jetzigen Europäer. Handähnliche Fußbildungen kommen als Rückschläge vor, so bei Australiern und europäischen Neugeborenen. Der durch Klettern zum Stützapparat gewordene Fuß gestattete dem Urmenschen die volle Aufrichtung des Stammes aus der halbaufrechten Kletterstellung. Hierdurch wurden die mechanischen Bedingungen für die Haltung des Kopfes verändert, der nun frei balanciert werden konnte. Diese Umwandlungen betrafen die Urborde, aus welcher Mensch und Menschenaffen sich sonderten. Je weniger umgewandelt die einzelnen Zweige an jener Periode fortbestanden, desto mehr nahmen sie vermittelnde Stellung zwischen Mensch und Affe ein, entsprechend also dem sogenannten missing link. In diese Kategorie gehört der von Eug. Dubois 1891 auf Java entdeckte Pithecanthropus; solange nichts von seinem Fuß selbst bekannt wird, kann man nicht entscheiden, ob er bereits die Grenze der Menschwerdung überschritten hatte. Nach seinem Oberkieferknochen, der Ähnlichkeit mit dem Femur der Australier besitzt, ist es möglich, daß er eine ganz primitive Menschenrasse darstellte, obwohl der Schädel an eine Form denken läßt, welche sich in der Anthropoidenrichtung umzugestalten begann. Damit harmonisiert sehr gut, daß Anklänge an niederste Menschen-

*) Dr. de Voosten: Jesus Christus vom Standpunkte des Psychiaters. Verlag der Handelsdruckerei Wamberg. Preis Fr. 2.60. Auch durch den Verlag des Freiheutes zu beziehen.

*) Aus „Der Monismus“, Berlin.